

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

30. November 2020

Zweite Neufassung der Allgemeinverfügung zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Aufgrund von § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310),

wird die Neufassung der Allgemeinverfügung Verkehrswege und Plätze vom 16.11.2020 betreffend die Maskenpflicht auf stark frequentierten Straßen und Plätzen aufgehoben und

§ 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) der Hessischen Landesregierung (Art 3 der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26.11.2020, GVBl. S.826), für das Gebiet des Hochtaunuskreises wie folgt neu konkretisiert:

1. Auf folgenden Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel ist während des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1a Abs. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zu tragen:
 - a) in der Stadt Oberursel in der Zeit von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr:
 - aa) Vorstadt (gesamter Straßenbereich)
 - bb) Holzweg (gesamter Straßenbereich zwischen Kreisel und Epinayplatz)
 - cc) Kumeliusstraße (im Abschnitt zwischen Vorstadt und Epinayplatz)
 - dd) Stichstraße zwischen Rathausplatz und Vorstadt (zwischen Buchhandlung Libra und Columbus-Apotheke)
 - b) in der Stadt Usingen in der Zeit von montags bis freitags 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr:
Schlossplatz

- c) in der Gemeinde Weilrod in der Zeit von montags bis freitags von 7:30 bis 16:30 Uhr:
 - aa) Camberger Weg 8 im Bereich der Bushaltestellen einschließlich der Vorplätze
 - bb) Am Senner 5 im Bereich der Bushaltestellen einschließlich der Vorplätze
 - d) in der Stadt Bad Homburg in der Zeit von montags bis samstags von 07:00 bis 19:00 Uhr:
 - aa) Louisenstraße (im Fußgängerzonenbereich, begrenzt durch Ferdinandstraße und Haingasse, einschließlich Waisenhausplatz und Marktplatz) sowie
 - bb) der Bereich zwischen Thomasstraße/Ludwigstraße und Schwedenpfad (Kurhausvorplatz)
 - e) in der Stadt Königstein in der Zeit von montags bis samstags von 07:00 bis 19:00 Uhr:
 - in dem Fußgängerbereich in der Hauptstraße zwischen Georg-Pingler-Straße und Kirchstraße
2. Die Ausnahmen nach § 1a Abs. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2020 um 07.00 Uhr in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 20.12.2020. Sofern sich die Geltungsdauer der hier maßgeblichen Vorschriften in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verlängern, verlängert sich auch die Geltungsdauer dieser Verfügung entsprechend, längstens jedoch bis zum 31.01.2021.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 28a IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen; insbesondere können sie Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mehrere Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Nach § 1a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, insbesondere auf Parkplätzen sowie in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten, während des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Konkretisierung der Bereiche, bei denen der erforderliche Abstand nicht zu halten ist, obliegt den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern, die gemäß § 5 Absatz 1 des HGöGD zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen die Gesundheitsämter sind.

Bei den oben aufgezählten Straßen und Plätzen handelt es sich nach Angaben der Städte und Gemeinden um stark frequentierte Orte, bei denen zu erwarten ist, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, da Menschen sich dort insbesondere zum Flanieren, Verweilen oder zum

Warten aufhalten. Durch die örtlichen Gegebenheiten kann auch keine durchgängige Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden.

Der Schlossplatz der Stadt Usingen ist insbesondere tagsüber während der Pausen und nach Schulschluss der dort in der Nähe befindlichen Schule stark belebt. Hinzu kommt, dass über den Schlossplatz der gesamte Schloßgartencampus inkl. Parkplatz und Seniorenheim zu erreichen ist. Dies führt dazu, dass in den Hauptverkehrszeiten ein „reges“ Treiben herrscht, bei dem die Abstandsregelungen nur schwer eingehalten werden können.

Auch die genannten Straßenzüge in der Stadt Oberursel sind zu den oben genannten Zeiten (das sind die üblichen Öffnungszeiten der dortigen Ladengeschäfte) regelmäßig so stark frequentiert, dass der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Fußgängerinnen und Fußgängern in den Fußgängerzonen Vorstadt inklusive der Stichstraße zum Rathausplatz sowie der Kumeliusstraße und auf den Gehwegen im Holzweg nicht eingehalten werden kann. Zwar steht den Fußgängern in den Fußgängerzonen die gesamte Breite der Straße zur Verfügung, dies führt aber gleichzeitig auch dazu, dass die Fußgänger die Straße von einer Seite zu anderen queren können und damit naturgemäß auf andere Fußgänger treffen, sofern diese nicht ausweichen. Auch kommt es in den genannten Bereichen zu Warteschlangen vor Geschäften, die ebenfalls die Einhaltung des Mindestabstands erschweren.

Dies gilt ferner für die Straßenabschnitte in der Gemeinde Weilrod, da es hier insbesondere zum Schulbeginn und zum Schulschluss zu einer größeren Ansammlung von Menschen kommen kann.

Die Louisenstraße mit dem Kurhausvorplatz wird als Haupteinkaufsstraße der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zu den oben genannten üblichen Öffnungszeiten regelmäßig und in großer Zahl durch Fußgänger und Fußgängerinnen frequentiert. Da auch die Anzahl der Personen in den Ladengeschäften reduziert ist, kommt es zwangsläufig zu Ansammlungen im öffentlichen Verkehrsraum. Erschwerend kommt hinzu, dass die Louisenstraße in ihrer Breite begrenzt ist, es also nicht immer möglich ist, den geforderten Mindestabstand einzuhalten. An den Dienstagen und Freitagen findet zusätzlich der Wochenmarkt im Bereich der Louisenstraße und des Kurhausvorplatzes statt, der zu einer weiteren Verdichtung des Fußgängerverkehrs führt. Durch die anstehende Weihnachtszeit und auch das Nachweihnachtsgeschäft ist bereits jetzt ersichtlich, dass die Frequentierung in diesen Bereichen zunimmt und mit weiteren Verdichtungen zu rechnen ist.

Der Fußgängerbereich in der Hauptstraße zwischen Georg-Pingler-Straße und Kirchstraße in der Stadt Königstein ist ein Fußgängerbereich, in dem sich beidseitig Geschäfte befinden, sodass der Durchfluss der Fußgänger während des Vor- und des Nachweihnachtsgeschäfts nicht immer möglich ist. Auch außerhalb des Weihnachtsgeschäfts ist die Fußgängerzone zu den Geschäftszeiten stark frequentiert. Zudem handelt es sich hier um den Schulweg der Schülerinnen der St. Angela-Schule Königstein.

Die getroffenen Anordnungen verfolgen das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um zentrale Infrastrukturen, insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können und die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten aufrecht zu erhalten. Auch wenn in absehbarer Zeit mit der Zulassung von Impfstoffen gerechnet werden kann, wird dies nicht kurzfristig zu einer deutlichen Abnahme des Infektionsrisikos führen, weil es noch mehrere Monate dauern wird, bis eine ausreichend große Zahl von Menschen geimpft ist.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch geeignet, um eine weitere Ansteckung von Menschen mit dem COVID-19-Erreger und damit der Eindämmung des lokalen Infektionsgeschehens zu erreichen und damit eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Der Mund-Nasen-Bedeckungsschutz ist geeignet, einer Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus wirksam zu begegnen. Nach Auffassung des Robert-Koch-Instituts (RKI) hemmt die Mund-Nasen-Bedeckung die Verbreitung mit Coronaviren kontaminierter Tröpfchen und Aerosole in einem Bereich, der den Mindestabstand unterschreitet, und dient damit dem Schutz der eine infizierte Person umgebenden Menschen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den oben genannten Straßen und Plätzen ist somit auch erforderlich, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken. Insbesondere stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zu Verfügung, um auf den genannten Bereichen und Plätzen mit verhältnismäßigem Aufwand eine Einhaltung des Mindestabstands zu erreichen.

Die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Anordnung ist in Abstimmung mit den örtlichen Behörden auf das notwendige Maß begrenzt worden. Die Maßnahme ist auch in Abwägung der Freiheitsgrundrechte der Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG angemessen, da sie dem Schutz von Leib und Leben und damit von hochrangigen Rechtsgütern dient.

Die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den oben genannten Straßen und Plätze betrifft alle Passanten in den oben genannten Bereichen. Die Ausnahmen nach § 1a Abs. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bleiben unberührt.

Die Allgemeinverfügung ist zunächst entsprechend der Geltungsdauer der für diese Allgemeinverfügung maßgeblichen Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der ab 01.12.2020 geltenden Fassung befristet bis zum 20.12.2020. In dem Fall, dass der Verordnungsgeber eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung anordnet, verlängert sich auch die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung, längstens jedoch bis zum 31.01.2020. Denn nach der obigen Begründung ist auch nach Weihnachten eine starke Frequentierung auf den genannten Wegen und Plätzen zu erwarten, wodurch der Mindestabstand voraussichtlich nicht durchgängig eingehalten werden kann. Gleichzeitig wird unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens fortlaufend geprüft, ob und inwieweit die Maßnahmen aufrechterhalten bleiben müssen oder gelockert werden können. Für den Fall einer Änderung der epidemiologischen Lage bleibt daher eine Anpassung vorbehalten.

Für den Fall, dass über den 31.01.2020 die Notwendigkeit der Maßnahmen fortbesteht, bleibt eine weitere Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter